

V/
k

44/a

di. 88, 52. b.

II. 188.

Q

C

I

E

M



Sereinigung

Einer

Löblichen

Ritterschafft

Des

Churfürstenthums Sachsen

In

Leipziger Creyß

Und

Anderer hierzu getretenen

INTERESSENTEN,

Wie sie

Einander bey erlittenen

Brand-Schäden

beyzuspringen sich verbunden

de dato 25. Martii 1718.

MDCCLXIII, gedruckt bey Joh. Peter Langen.

1.
BIBLIOTHECA

UNIVERSITATIS

HALENSIS

1718

LIBRARIUS



1718

.....

tes
mit
wel
Cre
von
mit
Ver
mö
Geb
bau
beso
ren
zu d
son
unt
ver
Fäl
geb
daß
mit
sich
Zac
jede
zu t
in d
leid



Es ist leider! aus der Erfahrung be-
kannt und Land-kundig, wie der grof-
se Gott nach seinen unerforschlichen
Rath und Verhängniß, unser gelieb-
tes Vaterland, das Churfürstenthum Sachsen,
mit vielen Feuers-Brünsten heimgesuchet,
welche auch zum öfftern den Leipzigerischen
Creyß und in selbigen ein und andern Stand
von C. Löbl. Ritterschafft sehr empfindlich
mit betroffen, und in solche Abnahme seines
Vermögens gesetzt, daß manchem fast un-
möglich fallen wollen, seine Wohn-und andere
Gebäude von eigenen Mitteln wieder aufzu-
bauen, welches in Zukunft um so vielmehr zu
besorgen, wann Gott das Land mit dieser schwe-
ren Ruthe zu züchtigen ferner fortfahren, und
zu dem, von andern aus Christlichen Mitleiden
sonsten noch zu hoffen habenden Beytrage ganz
untüchtig machen sollte. Und ob man wohl zu
vermuthen, daß ein jeder bey solchen Unglücks-
Fällen der auf sich habenden Christl. Pflicht,
gebührend eingedenk seyn, und seinem, durch
das verzehrende Feuer verunglückten Nächsten,
mit aller möglichsten Hülffe beyzuspringen,
sich willig finden lassen werde; So ist doch am
Tage, wie bey jekigen schlechten Zeiten, da ein
jeder mit seinen eigenen Bedürfnißsen genung
zu thun hat, die allerwenigsten sich leider! mehr
in dem Stande befinden, einem solchen Noth-
leidenden Mit-Stande auf einmahl mit einem

standmäßigen und erklecklichen Almosen zu
Hülffe zu kommen. Hiernächst aber aus ange-
bohrnen Adelichen Gemüthe einer dergleichen
bedrängten und Kummer-vollen Person sehr
schwer fallen will, sich zu resolviren, bey andern
ein Almosen und Beysteuer zu suchen. Daher
vor nöthig erachtet worden, auf ein Mittel be-
dacht zu seyn, wie in Zukunfft dergleichen Per-
sonen, mit mehrern Nachdruck könne unter die
Arme gegriffen, und vornehmlich zu Wieder-
aufbauung der durch die Flame ruinirte Wohn-
und andern Gebäude verholffen werden; dan-
mit nun ein solcher durch Feuer verunglückter
und nothleidender Mit-Stand in Zukunfft sich
einer merklichen und erklecklichen Beyhülffe
zu getrösten habe, und auf was gewisses sich
Hoffnung machen, auch hernach den Wieder-
aufbau der abgebrannten Gebäude desto eher
veranstalten könne; So ist bey allgemeiner
itziger Landes-Versammlung von unterschiede-
nen E. Löbl. Ritterschafft zu dem Ende einige
Vereinigung und Feuer-Association auf 14^{ten}
Jahr, doch vorbehältlich, daß mitler solcher
Zeit, wenn hierinne was gebessert werden kön-
ne, es von denen Directoribus geschehen solle,
aufzurichten, in Vorschlag gebracht, und
dieses Werck nach beschehener reiffer Überle-
gung, unter gehoffter allergnädigster Confirma-
tion folgendermaßen verabredet und reguliret
worden:

I. Daß

Zu
 rige
 her
 che
 ern
 er
 be
 der
 die
 der
 hn
 da
 fter
 sich
 lff
 sich
 der
 her
 ner
 die
 ige
 14
 her
 ön
 alle
 und
 rle
 ma
 ret
 af

Als nemlich von Ostern 1718. bis 1732. inclu-
 five, gel. Gott! dieses Pactum unter denen
 Zusammengetretenen, und deren Erb und
 Erbnehmen, so ferne sie die Güter besitzen, auch
 derselben Singular-Successores beständig auf ge-
 setzte Zeit und unveränderlich dauern, und nie-
 manden, unter was Vorgeben und Prætext es
 immer wolte, davon abzugehen, frey stehen
 soll, es soll auch nach Ablauf solcher Jahre,
 im Fall nicht ein anders von denen Paciscenti-
 bus &c. beliebet würde, dieses Pactum sodann
 noch andere 14. Jahre, und also noch immer
 weiter hin von 14. bis zu 14. Jahren, ipso jure
 mit allen seinen Bedingungen continuiren, je-
 doch daß dabey jeden particulier allerdings frey
 bleibe, nach Ablauf der pro termino gesetzten
 14. Jahre, nach eigenen Belieben davon abzu-
 gehen, ob wohl mit dieser ausdrücklichen Be-
 dingung, daß er solches binnen 6. Monaths-
 Zeit, vor Ablauf des letzten, der 14. Jahre,
 solches dem Directori schriftlich anzeige, son-
 14. sten, und da er solches unterlassen würde, diese
 Vereinigung, als von neuen tacite von ihnen
 beliebet geachtet, und er mit einiger Exception
 dargegen nicht ferner gehöret werden solle. Es
 bleibt aber

2. Einem jeden, der sich in dem Churfür-
 stenthum Sachsen und incorporirten Landen
 durch ein Ritter-Guth ansäßig gemacht, er
 mag

mag seyn Ritter oder Bürgerlichen Standes, hab
frey und nachgelassen, in dieses Pactum zu tre-
ten, und Krafft desselben, wenn er durch eigen-
händige Unterschrift und Siegel sich darzu be-
kennet, bey erlittenen Brand-Schaden, wel-
chen doch Gott von einem jeden in Gnaden ab-
wenden wolle! den beliebten Vorthail und
Beytrag zum Wiederauffbau der abgebrand-
ten Gebäude von denen Mit-Pascicenten zwar
zu erhalten, dargegen er aber sein Contingent
nach dem verglichenen Ansage, wovon unten
Meldung geschehen soll, denenselben bey der-
gleichen Unglücks-Fall, unweigerlich und unge-
säumt abzuführen schuldig und gehalten ist.
Damit nun

3. Ein jeder wissen möge, was er bey erlitte-
nen Brand-Schaden zu erwarten, oder einensam
andern auf solche Art Verunglückten beyzuhül-
ftragen habe; So ist beliebt worden, daß ein jeg-
licher die Gebäude seiner Hoffrothe nach willne a-
führliche Taxe mit einem Numero rotundo von die
500. und 1000. bis 4000. Thaler höchstens an-ge-
be und einschreibe, welche sodann in 8. Classen wie
getheilet und zum Fundament genommen wer-alle
den sollen, so wohl was ein jeder aus denen 8. von
Classen von 500. bis 4000. Rthl. gerechnet, inhier
allen Fällen beyzutragen schuldig, als auch wif
was der verunglückte Mit-Stand in seinen Be-
strübnis vor einer Beyhülffe sich zu getrostenand
habe,

es, habe, nemlich: Wenn 150. Personen sich hier
 re-inschreiben solten, als zum Exempel:

in der I. Classe von 500. Thalern 12. Personen.

II. - - 1000. - - 20. - -

III. - - 1500. - - 24. - -

IV. - - 2000. - - 30. - -

V. - - 2500. - - 26. - -

VI. - - 3000. - - 20. - -

VII. - - 3500. - - 10. - -

VIII. - - 4000. - - 8. - -

150. Personen.

Die Helffte der Summe womit jedes Gebäude
 ist specificir von dem Besitzer selbst eingeschrieben
 und taxiret, als zum Exempel: Wer sein Wohn-
 Haus vor 2000. Thl. eingeschrieben 1000. Thl.
 Die samtl. Scheunen vor 500. Thl. 250. und
 mensamtl. Ställe vor 500. Thl. 250. zu einer Bey-
 zühülffe wieder bekomme. Um mehrerer Gewis-
 heit soll die angegebene Taxe der Gebäude in ei-
 nillne absonderliche Tabelle gebracht und darinne
 die 8. Classen mit ihren Personen specificir ange-
 geben werden, mit Beyfügung des Ansazes,
 wie viel ein jeder aus angeregten 8. Classen in
 allen Fällen beyzutragen habe; Auch ist jeden
 von denen Paciscenten ein gedrucktes Exemplar
 inhiervon zuzustellen, damit er allezeit selbst
 wissen könne, wie viel er bey erlittenen Brand-
 Schaden zur Beyhülffe zu hoffen, und was er
 andern beyzutragen habe. Und weil

4. Beliebet worden, daß von denen sämtl. au
Interessenten der in erwehnter Tabelie enthal glü
tene Beytrag allererst geschehen solle nach er zu
folgten würcklichen Unglück und dessen Anzei v
gung, auch der verunglückte Mit-Stand wis W
sen könne, bey wem er sich dieserwegen anzuge-
ben, und die verwilligten Hülffs-Gelder baar ne
zu empfangen habe; So sollen aus den gan- sa
zen Mittel ein oder zwey Directores erwehlet ha
werden, welche die Feuer Association nach der na
Verfassung sub A dirigiren, und Krafft dieses Q
authorisiret seyn sollen, nach erfolgten und bey ge
ihnen angegebenen Brand-Schaden, von je he
den das in mehr gedachter Tabelle enthaltene v
Quantum einzufodern, und dem verunglückten ze
Mit-Stände die ganze Summe gegen Dvittung de
auszuhändigen, den Uberschuß aber in dem in te
der Rechnung Weitläufftigkeit zu vermeiden g
die Brüche negligiret, das daher entstehende v
kleine Excurrens, so zu Bestreitung der Unkosten b
verwilliget worden, dem Corpori getreulich zu b
verrechnen. Wenn nun se

5. Einen von den allhier Unterzeichneten
nach Göttl. Verhängniß eine Feuers-Brunst
betrifft, hat derselbe dieserwegen bey dem Dire-
ctore sich schriftlich zu melden, und den erlitte
nen Schaden umständlich, welches von ihm
eingeschriebene Gebäude, nemlich im Feuer auf
gegangen; anzugeben (wenn auch gleich die
Helffte des Gebäudes stehen blieben) solches

auch

net. auch durch zweyer Nachbarn, so dem Verun-
hal glückten nicht verwandt, schriftliches Attestat
er zu bestärcken und um Ausantwortung der
zei verwilligten Beyhülffe Ansuchung zu thun.
wis Worauf dann

6. Die Directores einen Umlauff anzuord-
nen, und den Patente den eingeforderten Bericht
samt obgedachter Tabelle von dem zu entrichten
habenden Quanto beyzufügen, auch zur Ein-
nahme einen Termin mit Benennung des
Qvartiers in Leipzig, anzusetzen haben. Hin-
gegen werden die Interessenten das Patent, besche-
hener Insinuation halber, mit Unterschrift ihres
völligen Namens und Geschlechts zu unter-
zeichnen, und das ihnen zukommende und in
der Tabelle enthaltene Contingent in anberaum-
ten Termino ungesäumt und ohne alle Verwei-
gerung unter Vorwendung ihres Armuths
oder andern empfindlichen Unglücks, Vorschü-
kung sensibler Beleidigung von den Abge-
brandten, ingleichen, daß er kein guter Wirth
sey, sonst groß Vermögen und ausstehende Ca-
pitalien hätte, allzukostbar gebauet habe, und
dergleichen, immassen hierwieder keine Exce-
ption, sie mag Nahmen haben wie sie wolle,
auch keine Compensation, Cession und Assignati-
on noch anderer Vorwand statt haben solle, aus-
genommen feindlicher Einfall oder Kriegs-Un-
ruhe (welche GOTT in Gnaden von hiesigen
Lanoe abwenden wolle!) an baaren Gelde ge-

gen

gen Quittung abzuführen belieben, die Directores aber das empfangene Geld dem durchs Feuer verunglückten gegen Quittung baar in eben der Messe, da er es eingenommen, zu bezahlen, auch den Zahlungs-Termin also einzurichten wissen, daß die Bezahlung des eincassirten Geldes jedesmahl die nechstkömende Ostr- oder Michael-Messe, nach beschehenen Brande, bewerkstelliget werden kan. Und ob man wohl

7. Zu jeden Interessenten das gute Vertrauen hat, es werde solcher seiner allhier gemachten Verbündlichkeit nachkommen, und sein Contingent dem betrübten Mit-Stande zu angewiesener Zeit abführen, so hat man sich doch dahin vereiniget, daß, daferne einer von den Ineressenten, wieder Verhoffen, mit Abführung seines Contingents sich sämlich erweisen, und den von denen Directoribus hierzu angesetzten Termin vorbeystreichen lassen solte, solcher nicht allein auf seine Kosten das ihm zu entrichten habende Quantum dem Directori in seinen Gewahrsam zu liefern, sondern auch in poenam das Duplum zu entrichten schuldig seyn soll, allermassen denn Ihre Königl. Majestät hiermit allerunterthänigst ersuchet worden, die von den Corpore erwählte Directores allergnädigst in Dero Hohen Königl. Confirmation, über dieses Pactum, dahin mit zu authorisiren, daß sie wieder die Morosos mit Execution verfahren, und so wohl das Quantum selbst, als die poenam

dupli

dupli von ihnen, ohne alle fernere Ritterliche Imploration eintreiben, auch alles, was zu dieses Werkes Besten gereichen könne, ohne jemandes Hinderung thun und verrichten dürfen. Solte auch endlich und

8. Einigen belieben mit zu diesem Pacto zu treten, nachdem allbereit von denen Interessenten an einem oder mehr Berunglückten die verglichene Beyhülffe geschehen, so soll solches zwar einem jeden frey stehen, und selbiger admittiret werden, jedoch daß er zuförderst durch seine Hand und Siegel sich hierzu bekennet, und zu allen instehenden Puncten verbindlich machet; daferne aber der Numerus von 150. Personen complet wäre, an die Directores zu aetruerlicher Verrechnung 6. Thaler als eine Einlage zur Paciscenten Besten, auch nach Befinden der Directorum, wohl ein mehrers erlaue. Zu Bestreitung einiger unentbehrlicher Unkosten wäre zum Anfang von einen jeden unten eingeschriebenen 1. Species Thaler semel pro semper zu treuer Verrechnung derer Directorum zu erlegen. Weiln nun allhier unterzeichnete sämtliche Interessenten dieses Pactum für ihre eingeschriebene Güter, und derselben künfftige Besitzer, auf die oben beniemte Zeit wohlbedächtigt und nach beschehener reiffen Überlegung beliebet, und solchen in allen Puncten und Clausula getreulich nachzukommen gemennet, auch zu dem verglichenen und in der Tabelle

ent-

enthaltenen Quanto des Betrags Krafft dieser
sub Hypotheca bonorum sich noch mahls verbun-
den haben wollen; So ist zu mehrerer Bezeugung
dieses ihres unveränderlichen Sinnes und Wil-
lens und mehrerer Urkunde dieser Vergleich zu
Papiere gebracht, und von sämtl. Interessenten
eigenhändig unterschrieben und mit ihren Per-
schafften besiegelt worden, wollen auch Ihre
Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. um
allergnädigste Confirmation allerunterthänigst
ersuchen, mit dem allerdemüthigsten Bitten,
diese ex hoc pacto an die durch Feuer verun-
glückte Mit-Stände zu bezahlen habende Gel-
der zu privilegiren, daß solche in Concurſen prio-
ritätisch und denen Herren-Gefällen gleich seyn
sollen, auch den Directoren zu authorisiren, daß
Er wider die Säumigen mit der Execution ob-
gedachter maßen verfahren möge. Geschehen
Dreßden den 25. Martii. 1718.

Tabelle.

Des Quanti, so jeder nach Proportion der Sum-
me, mit welcher er sich angesezet, einen durch
Brand Verunglückten, vergeben, auch in der-
gleichen Fall wieder erlangen müssen, wenn
500. Rthl. den Abgebrandten 2. Groschen auf
jedes Hundertgut gethan würde.

Es vers geben zu	500. Thl.		1000. Thl.		1500. Thl.		2000. Thl.	
	Thl.	gr.	Thl.	gr.	Thl.	gr.	Thl.	gr.
500.	—	10.	—	20.	1.	6.	1.	16.
1000.	—	20.	1.	16.	2.	12.	3.	8.
1500.	1.	6.	2.	12.	3.	18.	5.	—
2000.	1.	16.	3.	8.	5.	—	6.	16.
2500.	2.	2.	4.	4.	6.	6.	8.	8.
3000.	2.	12.	5.	—	7.	12.	10.	—
3500.	2.	22.	5.	20.	8.	18.	11.	8.
4000.	3.	8.	6.	16.	10.	—	13.	8.

	2500. Thl.		3000. Thl.		3500. Thl.		4000. Thl.	
	Thl.	gr.	Thl.	gr.	Thl.	gr.	Thl.	gr.
500.	2.	2.	2.	12.	2.	22.	3.	8. gl.
1000.	4.	4.	5.	—	5.	20.	6.	16. gl.
1500.	6.	6.	7.	12.	8.	18.	10.	—
2000.	8.	8.	10.	—	11.	16.	13.	8. gl.
2500.	10.	10.	12.	12.	14.	14.	16.	16. gl.
3000.	12.	12.	15.	—	17.	12.	20.	—
3500.	14.	14.	17.	12.	20.	10.	23.	8. gl.
4000.	16.	16.	20.	—	23.	8.	26.	16. gl.

A.

Instruction vor die Directores

S Nachdem ein Wohlöbl. Leipziger Creyß von der Ritterschafft aus unterschiedenen billigen und Christl. Ursachen be wogen worden ein gewisses Pactum oder Feuer Association anfänglich nur unter sich einzurichten, nach welcher Vereinigung so wohl jeder Interessente einen gewissen selbst beliebten Beytrag dem eingeschriebenen abgebrannten Ritterstande entrichten, als auch bey erleidenden und Brand-Schaden ein Soulagement hinwiederum zu erwarten könnte; Dieser Modus aber seiner Unangewohnenheit wegen sich so beliebt gemacht, daß auch andere Creyße sich demselben als eine sehr raisonable Sache gefallen lassen; So sind nach sie allerseits, vor sich, ihre Leibes- und Lehns- Erben auch Successores Singulares, zwey Directores Nahmentlich

Herr Gottlob Innocentium von Einsiedel, auf Hopffgarten,

Und

Herr Liborium von Steuben, auf Schnatitz.

zu Erhalt und befindenden Umständen Verbesserung des Werkes auch sonst nachstehendermaßen

hen zu erwehlen und Krafft dieses zu setzen
ereinander schlußig worden, dergestalt, daß
erste Director

Herr Gottlob Innocentius von Einsiedel

us sonderbaren von den Constituenten auf sei-
ner Person gerichteten guten Vertrauen, die vol-
lich unumschränkte Macht und Gewalt haben
sollen, die Einlagen an einen Spec. Thaler von je-
der eingeschriebenen Person, und wenn der Nu-
merus von 150. Personen complet die 6. Thl.
den und nach Befinden ein mehrers einzusamm-
len, die Confirmationes, Post- und Bothen-Lohn
und dergleichen davon zu nehmen, und den
Uberschoß derer Personen so wohl als Quanti-
täten Paciscenten zum besten anzuwenden, und
nach Abzug des ihm ausgemachten Honorarii,
wobey er solches von den andern Directore
nicht erhalten der Societät getreulich zu berech-
nen, hiernächst, wenn ein Streit dieser Associati-
on und Pacti halber vorkommen möchte, diese in du-
biis vor sich zu erläutern und ohne jemandes
Wiederrede zu interpretiren, auch die Dissenti-
enten darnach zu entscheiden; Imassen sämtl.
Interessenten, auf obbenannten Directorem, als
auf ein Arbitrum, hiermit eventualiter und zwar le-
mel pro semper nicht allein, wohlbedächtl. in
Krafft dieses compromittiret, sondern auch bey
dessen vielleicht erfolgenden Laudo, zu Vermeidung

duna aller dem Adelichen Stande ohne diß unent
anständigen Zwistigkeiten oder processualischerfüg
unglücksel. Weitläufftigkeit, lediglich als dem Abg
zu acqviesciren, und dasselbe, als ein pravia co un
gnitione ergangenes Judicatum anzusehen, sich ein
unanimiter & individualiter verbunden haben
wollen, wie nicht weniger und ferner alles an Me
dere, was zu derer Interessenten oder diesen
Wercks Verbesserung und Erspriesslichkeit woh
dienen möchte, frey und ungehindert zu thun Dup
solchem nach z. E. die gefassten Schlüsse deren
Societät vorzutragen, und nöthiger Delibera Ab
tionen wegen eine Zusammenkunft auszuschreibep
ben, und dergleichen, bey welchen letztern etwarw
vorkommenden Falle jedoch hauptsächlich auhen.
Zeit und Ort, dergestalt, damit keiner so darberdie z
interessirer, und zu erscheinen nöthig, vor dergesch
ändern beschweret werden möchte, das Abseheidern
zu richten.

Der andere Director

Herr Liborius von Steuben,

hingegen aus gleichmäßigen Vertrauen und
in Ansehung seiner wohlbekandten guten
Qualitäten soll freye Gewalt haben und nach
derselben bey Göttlichen Verhängnisse und
Zulassung entstehenden Feuers-Brünsten,
nach Anleitung mehr angezogener Vereini
gung oder bey vorfallenden Zweifel der von
dem ersten Directore gemachten Interpretation
die von denen durch Brand betrubten Interes

sen

unterschiedlichen eingeschickte Berichte und solchen beyge-
hefügte Attestata examiniren die Eintheilung der
Abgaben reguliren und verfügen, den Zah-
lungs- und Empfangs-Termin, welcher allezeit
Leipziger Oster-Messe oder Michaelis-Messe die
Mittwoche in der Zahl-Woche seyn soll, mit
Anmeldung seines Quartiers in Leipzig ausschrei-
ben, die einkommenden Gelder oder Beitrag, so
wohl als das in *Calum moræ pœne loco* gesetzte
Duplum einzulösen, und jenes dem Verunglück-
ten gegen Quittung dieses das Duplum und
Überschuß aber, dem ersten Directori zu treuer
Repartition und Verrechnung ebenfalls gegen zu
erwarten habende Quittanz alsofort auszuhän-
digen. Es soll auch dieser dem ersten Directori
die zu Erlegung des schuldigen Contingents aus-
geschriebene Termine nicht allein vorher, son-
dern auch wann, wie, und auf was maße die
Zahlungen erfolget, umständlichen notificiren,
nicht weniger begebenden Falls den oder dieje-
nigen Restanten specificiren und angeben.
Gleich wie aber nicht unmöglich, daß entweder
dem ersten oder letztern, auch wohl beyden Dire-
ctoribus zugleich eine Krankheit, unvermeidliche Hinder-
nis, das bevorstehender maßen committirte zu
expediren in Weg kommen könnte; Also ist pro-
visionaliter ihnen die Potestät einen andern aus
der Societät und keinen Extraneum neben sich zu
kon- oder bey erheischender Nothdurfft zu substi-
tuiren, sothane *Supstitutiones* auch hinwiederum
auf

aufzuheben und de novo zu anderer Zeit zu sub aufge
sticuiren, ohn eingeschränckt überlassen worden eingeh
jedoch mit folgenden Reservate, daß bey sich bewärti
gebender Resignation oder Todes-Falle des Dire Rech
ctoris die Ersetzung so thaner Vacanz nicht vor Land
dem noch verhandenden superflite Directore gens
sondern schlechterdings und allein von dem Cor durch
pore oder Societat dependiren und die Eligirung wiede
per majora geschehen solle. einaer

Nachdem übrigens auch wohlervogen wordē, daß nie sie so
mandē dergleichen Arbeit ohne einige Satisfaction aufzu unglü
bürden, indem ein Director sowohl allerley Bemühun Wen
und Versäumniß als auch Disgoust oft unverdiente fortu
Weise über sich nehmen müsse, allermassen ordinar selb drung
schwer fället, viele zu contentiren; Also hat man in Er mehr
wegung dessen denen beyden Herren Directoribus vor Gen u
jeden 100. Thlr. 3. Thlr. Einnehmer Gebühr, als wa
rum sich beyde Herren selbst untereinander vergleichen
aussetzen wollen. Und

Dem ersten Directori Ein

pro Cent

welche entweder von denen empfangenen Geldern abzu
ziehen und in Rechnungs-Ausgabe passirlich zu verschrei
ben oder von dem andern Directore zu erhalten hat, und
diesem

Dem andern Directori Zwey

pro Cent

aber als eine wiewohl kleine Ergößlichkeit gönnen und
ausmachen, anbey auch die Freyheit solche Honoraria
alsofort abziehen und innen zu behalten, geben wollen.
Wormit sie beyderseits wohl zufrieden gewesen, auch das
auf

ab aufgetragene Directorium übernommen, und mit denen
eingehenden Geldern nach Inhalt des Pacti und gegen-
wärtiger Instruction zu gebaaren, desgleichen richtige
Rechnung darüber zu führen, und solche der Societät alle
Land-Tage abzulegen, bey Verpfändung ihres Vermö-
gens versprochen, sich jedoch annehmlich bedungen, daß wenn
durch Diebstahl, Brandt oder dergleichen Unglücks-Fall
wieder ihr Verschulden und vorgekehrte Sorgfalt das
eingenommene und in Gewahrsam habende Geld, welches
sie so gut als das ihre in acht zu nehmen sich erbothen ver-
unglückte, von dessen Restitution sie befreuet seyn wolten.
Wenn denn nun niemand wieder seinen Willen casus
fortuitos zu übernehmen nach Beytretung der Rechte ge-
drungen; (*) Als ist ihnen dieses zuæstanden, auch zu
mehrer Versicherung gegenwärtige Instruction vollzo-
gen und ausæstellet worden.

(L. S.) Gottlob Innocentius
von Einsiedel.

Consent.

(L. S.) Christoph Liborius
von Steuben.

Consent.

(*) Die Subscriptiones so theils von denen hierzu
deputirten theils einiaen andern Herren Interes-
senten anfänglich geschehen, sind bey der Original-
Instruction befindlich und zu Ersparung unnöthi-
ger Kosten hier weggelassen worden. Die nachfol-
genden übrigen Herren Interessenten aber sind mit
solcher Unterschrift nicht beschweret, sondern von
ihnen bey der Subscription des Original-Pacti
die Instruction zu agnosciren beliebet worden.

S In Gottes
Gnaden, Wir
Friederich Augustus, Kö-
nig in Pohlen ꝛ. Herzog
in Sachsen, Jülich, Cle-
ve, Berg, Engern und
Westphalen, des Heil. Römis. Reichs
Erz-Marschalch und Chur-Fürst,
Land-Graff in Thüringen, Marg-
graff zu Meissen, auch Ober-und Nie-
der Lausitz, Burggraff zu Magde-
burg, Gefürsteter Graff zu Henne-
berg, Graff, zu der Markt, Ravens-
berg und Barby, Herr zu Raven-
stein ꝛ. Vor Uns, Unsere Erben und
Nachkommen, Thun Kund, Demnach
Uns Unsere liebe getreue, Gottlob In-
nocentius von Einsiedel zu Hopffgar-
then, Ober-Steuer-Einnehmer, und
Christoph Liborius von Steube allerun-
terthänigst zuvernehmen gegeben, wel-
chergestalt bey letzt allhier gehaltenen
allgemeinen Land-Tage verschiedene von
der Ritterschafft, sonderlich des Leipziger
Creyßes, in Ansehung derer vielen einige
Jahre her in Unserm Chur-Fürstenthum
und Landen entstandenen Feuers-Brün-
ste,

ste, ein gewisses Feuer-Associations-Pactum, auf was maße einer dem andern, bey von GOTT verhängten fernern dergleichen Unglücks-Fällen zum Wieder-Aufbau seiner eingeäscherten Gebäude behülfflich bespringen solle und wolle, untereinander aufgerichtet, mit gehorsamster Bitte, Wir wollen zu solchem Associations-Pactum, welches Uns untern dato den 25. Martii, legt verwichenen Jahres in originali fürgetragen, und davon vidimirte Abschrift bey Unserer Canzley behalten worden, insonderheit über desselben 7ten Articul, Inhalts dessen ihnen, denen Supplicanten, als hierzu erwählten Directorn, zugestanden worden, daß sie auf begehende Fälle zu Einbringung des verglichenen Beytrags wieder die Säumnigen und morosos mit der Execution verfahren sollen, Unsere Confirmation ertheilen. Daß Wir dieses Suchen angesehen, und berührtes Pactum durchgehends, auffer was in fine des 8ten und letzten Articuls wegen des Privilegii derer zusammen gebrachten Gelder enthalten, bestätigt haben; Confirmiren, ratificiren, und bestätigen auch dasselbe aus Landes-Fürstlicher Macht und von Obrigkeit wege hiermit und in Krafft dieses, und
wollen,

wollen, daß solchem in allen und jeden
Puncten, Clausula, Inhalt und Meynun-
gen nachgegangen, und darwieder nicht
gethan noch gehandelt werde, jedoch Uns,
Unseren Erben und Nachkommen, an Un-
sern Hohen Landes-Fürstl. Regalien und
Berechtigkeiten, auch sonst männiglich an
seinen Rechten ohne Schaden. Treulich,
sonder Gefährde. Zu Urkund mit Un-
serm zu End aufgedruckten Cankley-Se-
cret besiegelt. Und geben zu Dresden,
am 15ten Julii. 1719.



George Gottlieb Ritter:

Gottfried Uldolph ô Feral

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.



George Gottlieb Bitter

Georgische Bibliothek o. d. d. d.



ULB Halle
004 927 400

3







Vereinigung
Einer
Löblichen
Ritterschafft
Des
Churfürstenthums Sachsen
In
Leipziger Creyß
Und
Anderer hierzu getretenen
INTERESSENTEN,
Wie sie
Einander bey erlittenen
Brand-Schäden
bezuspringen sich verbunden
de dato 25. Martii 1718.

MCHLEZ, gedruckt bey Joh. Peter Langen.

